

KZ-GEDENKSTÄTTE MITTELBAU-DORA

KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora
Kohnsteinweg 20 | 99734 Nordhausen

Stiftung Gedenkstätten Buchenwald
und Mittelbau-Dora

KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora
Kohnsteinweg 20
99734 Nordhausen

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Fon +49 3631 4958 23
Mail presse@dora.de

Antrag

auf Genehmigung von

Fotoaufnahmen

Filmaufnahmen

Tonaufnahmen

in der KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora

Angaben zum:zur Antragsteller:in

Name

ggf. Firma/Institution

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Verwendungszweck

Produktionstitel/Publikation

Verlag/Sender

Sendeformat/Art der Publikation

Sende-/Erscheinungstermin

Ausstattung

Anzahl Personen

Kamera(s)

Licht

Ton

Sonstiges

Gewünschte Bereiche sowie Termine

Bereich

Datum

von

bis

Datenschutz

Für die Bearbeitung Ihrer Anfrage ist das Erheben, Speichern und Verarbeiten personenbezogener Daten unumgänglich. Die von Ihnen übermittelten Daten behandeln wir entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen streng vertraulich. Mit dem Ausfüllen des Formulars erklären Sie Ihr Einverständnis, dass die von Ihnen gemachten Angaben zu Ihrer Person im Rahmen Ihrer Anfrage erfasst, gespeichert, verarbeitet und gelöscht werden.

Benutzungsbedingungen

- Bei den Aufnahmen sind die Besuchsordnung einzuhalten und Störungen des allgemeinen Besuchsbetriebes möglichst zu vermeiden.
- Die Antragsteller:in garantiert, dass in den Gebäuden und auf dem Gelände des ehemaligen Häftlingslagers des KZ Mittelbau-Dora bzw. bei der Aufnahme einzelner Exponate mit der nötigen Vorsicht gearbeitet und generelles Rauchverbot eingehalten wird. Sie kommt für alle eventuellen Schäden auf, die durch die Aufnahmearbeiten entstehen.
- Auf dem Lagergelände sowie in den historischen Räumen sind keine Veränderungen gestattet.
- Die künstliche Beleuchtung lichtempfindlicher Objekte hat ausschließlich in Absprache mit der zuständigen Kustod:in zu erfolgen. In Kunstausstellungen ist es zum Schutz der Exponate untersagt, Blitzlicht und Halogenlampen einzusetzen.
- Sofern bei Abbildungen, Filmen, Texten oder Kunstwerken in Ausstellungen die Autor:innenrechte nicht bei der Stiftung liegen, sind diese vor einer Veröffentlichung zu erwerben. Entsprechendes gilt für das Recht am eigenen Bild von Besucher:innen und Mitarbeiter:innen der Stiftung.
- Die Herstellung fotografischer, grafischer oder sonstiger Abbildungen etwa in Form von Videos ist nur zu privaten, schulischen und Studienzwecken sowie zu Zwecken der aktuellen Berichterstattung gestattet. Als Quelle ist die Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora anzugeben.
- Die Verwendung für alle weiteren Zwecke bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Jede andere Form der Nutzung und Verwertung, insbesondere jede Verwendung zu Werbezwecken sowie die Weitergabe an Dritte sind ausdrücklich untersagt. Ausgenommen sind hiervon Nachrichten- und Bildagenturen.
- Der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora ist unaufgefordert eine Kopie der Sendung bzw. ein Belegexemplar jeder Veröffentlichung zu übersenden.
- Bei Zuwiderhandlung kann die Genehmigung jederzeit widerrufen werden. Bei den Arbeiten ist diese Genehmigung mitzuführen und Mitarbeiter:innen der Gedenkstätte bzw. der Security auf Verlangen vorzuzeigen.

Zusätzliche Benutzungsbedingungen für die Stollenanlage

Die Foto- und Drehgenehmigung für die Stollenanlage wird unter folgenden Auflagen erteilt. Dabei sind die geltenden Berggesetze sowie die Thüringer Verordnung über den Betrieb von Besucherbergwerken zugrunde gelegt:

- Die Stiftung übernimmt keinerlei Haftung für Verluste oder Beschädigungen an Material oder Gerät. Die Befahrung der Stollenanlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- Die Besuchsgalerie bzw. die abgegrenzten Bereiche dürfen nicht verlassen werden. Das Verlassen der gesicherten Bereiche ist nur autorisiertem Personal der Gedenkstätte oder deren speziell Beauftragten gestattet.
- Die Gedenkstätte benennt eine Aufsicht, deren Anweisungen unbedingt Folge zu leisten ist.
- Bei technischen oder bergtechnischen Havarien sind die Foto- und Dreharbeiten sofort einzustellen und die Stollenanlage zu verlassen.
- Foto- und Dreharbeiten bzw. Ausrüstungen dafür dürfen bei laufendem Besuchsbetrieb keine Fluchtwege versperren bzw. den Besuchsbetrieb behindern. Die Foto- und Dreharbeiten sind bei Eintreffen einer Besucher:innengruppe einzustellen und die Beeinträchtigungen der Besuchsführung sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- Foto- und Dreharbeiten mit stationären Aufbauten (Kamerakran, Scheinwerfer, Verkabelung, etc.), bzw. die einen regulären Besuchsbetrieb erheblich einschränken, sind nur nach besonderer Absprache und Genehmigung mit den für die Sicherheit in der Stollenanlage verantwortlichen Mitarbeiter:innen der Gedenkstätte gestattet. Dies ist in der Regel nur an Montagen und außerhalb der Öffnungszeiten der Gedenkstätte möglich.
- Anfallende Zusatzkosten für fremdes Aufsichtspersonal, zusätzliche Sicherheitseinrichtungen oder andere zusätzliche Ausrüstungen werden dem Unterzeichnenden in Rechnung gestellt (auch durch Dritte).
- Das Ein- und Ausfahren ist jeweils der zuständigen Mitarbeiter:in der Gedenkstätte oder der Security anzuzeigen.
- Im Übrigen gelten alle gesetzlichen, betrieblichen und technischen Unfallverhütungsvorschriften sowie die Besuchsordnung der Gedenkstätte.

Ich habe die Benutzungsbedingungen und die Hinweise zum Datenschutz zur Kenntnis genommen und erkenne diese als verbindlich an.

Ort, Datum

Unterschrift

Genehmigung erteilt (wird von der KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora ausgefüllt)

Nordhausen, den

Unterschrift und Stempel